

Bekanntmachung der Gemeinde Dahme;
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 8
der Gemeinde Dahme nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Dahme in der Sitzung am 14.05.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dahme für ein Gebiet in der Gemeinde Dahme zwischen der Ostsee, der Memelstraße, der Paasch-Eyler-Allee, dem Waldweg und der Haakestraße, und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **08.08.2024** bis zum **09.09.2024** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.groemitz.eu/dahme/bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren>

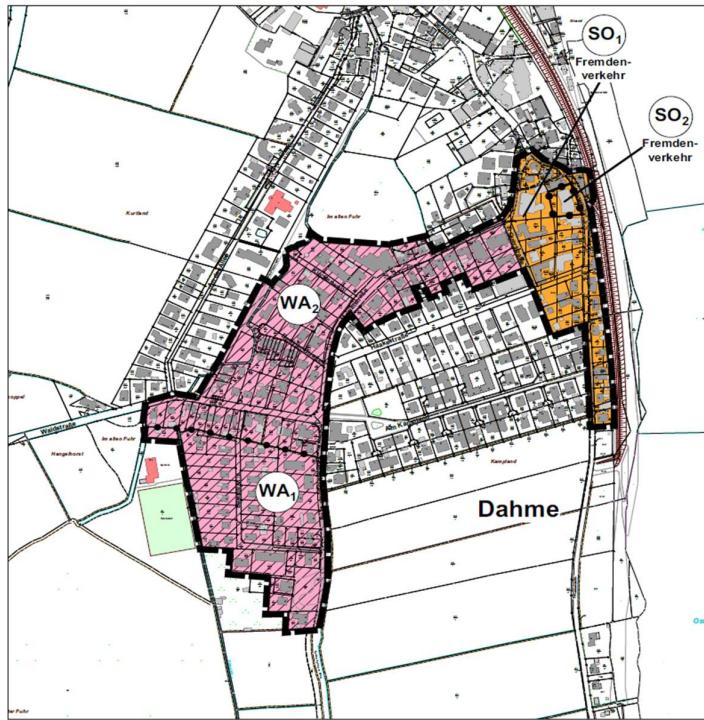
Planungsziel ist für das Gebiet südlich der Waldstraße und westlich des Kellenhusener Weg die Sicherung des Plangebietes als Wohngebiet für die Bürger der Gemeinde dahingehend, dass Ferienwohnungen ausnahmsweise untergeordnet zugelassen werden.

Für das Gebiet zwischen der Waldstraße im Süden und der Querstraße im Osten ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen, in dem Ferienwohnungen allgemein untergeordnet zugelassen werden.

Für das Plangebiet östlich der Querstraße ist hingegen ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Fremdenbeherbergung“. Dabei sollen Ferienwohnungen allgemein zugelassen werden.

Für das gesamte Plangebiet wird eine Festsetzung dahingehend zu treffen sein, dass Nebenwohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Es wird eine Festsetzung zu treffen sein, dass die Bereiche zwischen den Verkehrsflächen und den den Verkehrsflächen zugewandten Hauptgebäudeseiten grüngärtnerisch anzulegen sind, so dass Schottergärten unzulässig sind. Es wird eine Regelung zur Neudefinition der zulässigen Gebäudehöhen festzusetzen sein, um einer ungeplanten Höhenentwicklung entgegen zu wirken. Es wird eine Festsetzung zu treffen sein, dass Garagen, Carports und Nebengebäude in den Bereichen zwischen den Verkehrsflächen und den den Verkehrsflächen zugewandten Hauptgebäudeseiten ausgeschlossen werden, um eine optische Einengung der Straßenflucht durch hochbauliche Anlagen in den Vorgärten zu vermeiden. Zur Straßenraumgestaltung ist eine Festsetzung zu treffen, die die Breite und Anzahl von Grundstückszufahrten regelt, da über die gesamte Grundstücksbreite angelegte Grundstückszufahrten zum einen der Verkehrssicherheit abträglich sind, um zum anderen auch gestalterisch negativ wirken.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: bauamt@groemitz.landsh.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:
 - per Fax an: 04562 / 69-258
 - per Post an: Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
 - Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, Zimmer 1.12, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von	08.00 – 12.30 Uhr, 14:00 – 18.00 Uhr
dienstags von	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags von	08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
freitags von	08.00 – 12.30 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.groemitz.eu/dahme/bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Dahme, den 16.07.2024

Gemeinde Dahme (LS)
Die Bürgermeisterin
gez. Stefanie Friedrich-Suhr